



# **Bericht zur Überprüfung der Verwendung der Swisslos-Gelder und Botschaft zum Einführungs- gesetz zum Geldspielgesetz**

18. Mai 2020

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen

- a. den Bericht des Regierungsrats zur Überprüfung der Verwendung der Swisslos-Gelder und der damit einhergehenden Kompetenzen des Regierungsrats sowie
- b. den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Geldspielgesetz und beantragen Ihnen, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: *Josef Hess*  
Landschreiberin: *Nicole Frunz Wallimann*

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	4
2. Geltendes inner- und interkantonales Recht .....	5
3. Bisherige Umsetzungsarbeiten .....	5
4. Bericht zur „Überprüfung der Verwendung der Swisslos-Gelder und der damit einhergehenden Kompetenzen des Regierungsrats“ (Postulat).....	5
5. Neues Einführungsgesetz zum Spielgeldgesetz .....	8
6. Vernehmlassungsverfahren .....	8
6.1 Zulässigkeit von Grossspielen .....	8
6.2 Verwendung des Reingewinns der Swisslos-Gelder.....	9
6.3 Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) .....	10
6.4 Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen.....	10
6.5 Geschicklichkeitsspielautomaten / Spiellokale .....	12
6.6 Weitere Bemerkungen.....	13
7. Geldspiele.....	14
8. Regelungsmöglichkeiten der Kantone.....	14
8.1 Regelungsbereiche bei Spielbankenspielen.....	15
8.2 Regelungsbereiche bei Grossspielen .....	15
8.3 Verteilung der Reingewinne.....	16
8.4 Kleinspiele.....	16
8.5 Suchtprävention .....	18
9. Übernahme bzw. Änderungen des bisherigen Rechts .....	18
9.1 Markt- und Reisendengewerbegesetz und die dazugehörige Verordnung und Ausführungsbestimmungen .....	18
9.2 Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele (GDB 975.31) 18	
9.3 Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds .....	19
10. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	19
10.1 Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz.....	19
10.2 Sportförderungsgesetz .....	24
10.3 Gesetz über das Markt- und Reisendengewerbe sowie die Geschicklichkeits- und Glücksspiele (Markt- und Reisendengewerbegesetz) .....	24
11. Inkrafttreten / Koordination mit den Geldspielkonkordaten.....	25
12. Ausführungserlass des Regierungsrats .....	25
13. Personelle und finanzielle Auswirkungen.....	25
Glossar / Abkürzungen .....	27

## Zusammenfassung

In der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 wurde das Geldspielgesetz des Bundes (BGS) mit rund 73 Prozent Ja-Stimmen (Kanton Obwalden: 70 Prozent Ja-Stimmen) angenommen. Das Geldspielgesetz ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Die Kantone haben ihre Gesetzgebung bis am 1. Januar 2021 an das neue Recht anzupassen.

Die Kantone haben insbesondere festzulegen, ob Grossspiele (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert oder interkantonal durchgeführt werden) auf ihrem Gebiet zugelassen sind oder nicht. Ausserdem können sie Kleinspiele (Kleinlotterien, Tombolas, Lottos, lokale Sportwetten und neu kleine Pokerspiele) zulassen oder teilweise oder gar ganz verbieten. Weiter ist die Verwendung des Reingewinns aus Grosslotterien und grossen Sportwetten festzulegen.

Die notwendigen Anpassungen des kantonalen Rechts erfolgt in einem neuen Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz. Dieses löst die bisherigen Bestimmungen im Gesetz über das Markt- und Reisengewerbe sowie die Geschicklichkeits- und Glücksspiele samt dazugehöriger Verordnung und die Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele ab.

Wie bis anhin sollen Grossspiele, einschliesslich Geschicklichkeitsautomaten, und Kleinspiele im Kanton zugelassen bleiben. Auch sonst können die bisherigen Regelungen – soweit sie nicht neu durch den Bund geregelt werden – im neuen Einführungsgesetz übernommen werden. Neu sind auch kleine Pokerturniere im Kanton zulässig. Die Grundsätze über die Vergabe der Reingewinne aus Grossspielen (Beiträge aus dem Swisslos-Fonds) werden im Einführungsgesetz verankert.

## 1. Ausgangslage

Mit dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz [BGS; SR 935.51]) wurden das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten und das geltende Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz [SBG; SR 935.52]) in einem Gesetz zusammengefasst. Die Ziele des Geldspielgesetzes sind:

- Widerspruchsfreie und transparente Regulierung des schweizerischen Geldspielsektors;
- Gewährleistung eines sicheren und transparenten Betriebs der Geldspiele;
- Angemessener Schutz der Bevölkerung angesichts des Gefährdungspotenzials der Geldspiele;
- Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit den Geldspielen;
- Generierung von Erträgen für das Gemeinwesen (AHV und IV, gemeinnützige Zwecke);
- Schaffung eines attraktiven und zeitgemässen Geldspielangebots;
- Harmonisierung der Bereiche Spielbanken, Lotterien und Sportwetten sowie Geschicklichkeitsspiele, soweit möglich und sinnvoll;
- Steuerbefreiung von Spielgewinnen bis zu einem bestimmten Limit;
- Zulassung von Online-Spielbankenspielen;
- Klare Abgrenzung der Vollzugskompetenzen von Bund und Kantonen.

Das neue Geldspielgesetz ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Zur Umsetzung des Bundesrechts wird den Kantonen eine Übergangsfrist von zwei Jahren, also bis zum 1. Januar 2021, eingeräumt.

Das BGS unterteilt die bewilligungspflichtigen Geldspiele in drei Kategorien, die Spielbankenspiele, die Grossspiele und die Kleinspiele. Grossspiele werden in (grosse) Lotterien, (grosse) Sportwetten und grosse Geschicklichkeitsspiele aufgeteilt. Bei Kleinspielen wird zwischen Kleinlotterien, Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen, lokalen Sportwetten und kleinen Pokerturnieren differenziert. Die einzelnen Kategorien unterscheiden sich insbesondere in Bezug auf die Regelungskompetenz, die Bewilligungsinstanz und die Aufsicht. Die Kategorien können schematisch wie folgt abgegrenzt werden:

	Geregelt durch			Bewilligt durch			Aufsicht durch		
	Bund	Interkant. Behörde	Kanton	Bund	Interkant. Behörde	Kanton / Gemeinde	Bund	Interkant. Behörde	Kanton / Gemeinde
Spielbankenspiele	X			X			X		
Grossspiele									
Grosslotterien	X				X			X	
Grosse Sportwetten	X				X			X	
Grosse Geschicklichkeitsspiele	X				X			X	
Kleinspiele									
Kleinlotterien	X					X			X
" an Unterhaltungsanlässen			X			X			X
Lokale Sportwetten	X					X			X
Kleine Pokerturnieren	X					X			X

## 2. Geltendes inner- und interkantonales Recht

Die Kantone müssen ihre Rechtsgrundlagen bis am 1. Januar 2021 dem neuen Geldspielgesetz anpassen. Folgende kantonalen Erlasse und Vereinbarungen sind davon betroffen:

- Gesetz über das Markt- und Reisendengewerbe sowie die Geschicklichkeits- und Glücksspiele (Markt- und Reisendengewerbegesetz; GDB 975.1);
- Verordnung zum Markt- und Reisendengewerbegesetz (GDB 975.11);
- Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele (GDB 975.31);
- Ausführungsbestimmungen über die Gebühren von Geschicklichkeitsspielautomaten und von Spiellokalen (GDB 975.111);
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV 1937; GDB 975.41);
- Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW; GDB 975.42);
- Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds (GDB 975.311)
- Kulturgesetz (Art. 6 Abs. 3 Bst. b und Art. 23 Abs. 2; [KG; GDB 451.1]).

Vorschriften über die Verwendung des Reingewinns von Grossspielen enthält auch das Sportförderungsgesetz (GDB 418.1) in Art. 20 f., jedoch ist in diesem Gesetz keine Anpassung notwendig.

Das Geldspielgesetz bedingt eine Anpassung der bisherigen Konkordate im Bereich der Geldspiele. Der Beitritt zu den totalrevidierten Konkordaten werden dem Kantonsrat in einer separaten Vorlage und eigener Botschaft unterbreitet.

## 3. Bisherige Umsetzungsarbeiten

Das neue Geldspielgesetz wurde teilweise bereits umgesetzt. Im Nachtrag zum Steuergesetz (angenommen an der Volksabstimmung vom 22. September 2019) wurden Gewinne bis zum Betrag von einer Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, sowie Gewinne bis Fr. 1 000.– aus Kleinspielen und aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen steuerfrei erklärt.

Der Regierungsrat hat zudem – gestützt auf Ziffer 2 des Kantonsratsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW) – der als Übergangslösung konzipierten Zusatzvereinbarung zur IVLW vom 28. Mai 2018 zugestimmt.

## 4. Bericht zur „Überprüfung der Verwendung der Swisslos-Gelder und der damit einhergehenden Kompetenzen des Regierungsrats“ (Postulat)

Am 6. September 2018 reichte Kantonsrat Adrian Haueter-Zumbühl und 18 Mitunterzeichnende eine Motion zur Überprüfung der Swisslos-Gelder und der damit einhergehenden Kompetenzen des Regierungsrats ein. Beitragsleistungen für Einzelprojekte mit Ausgaben über Fr. 20 000.– seien im Budget auszuweisen. Die Zuständigkeit des Regierungsrats sei entsprechend seiner verfassungsmässigen Ausgabenkompetenz festzulegen. Schliesslich sei die Mitsprache und die fachliche Beratung der zuständigen Amtsleiter oder Fachkräfte bzw. Kommissionen sicherzustellen. Der Kantonsrat hat am 17. Dezember 2018 der vom Regierungsrat beantragten Umwandlung der Motion in ein Postulat zugestimmt.

*Veröffentlichung von Beiträgen über Fr. 20 000.–*

Gemäss Art. 128 BGS legen die zuständigen Stellen in geeigneter Form offen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten. Die Praxis der Kantone ist unterschiedlich. So weisen einzelne Kantone jeden einzelnen Beitrag aus, andere nur Beiträge ab einer gewissen Höhe und wieder andere nur die für die einzelnen Förderbereiche ausbezahlten Gesamtbeträge mit einer Liste der Empfänger.

*Zuständigkeit für Vergabe von Swisslos-Geldern*

Im Postulat wird eine Prüfung der Vergabekompetenzen entsprechend den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gefordert.

Die Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) sieht in Art. 76 Abs. 2 Ziff. 8 eine Finanzkompetenz des Regierungsrats für frei bestimmbare, für den gleichen Zweck bestimmte, einmalige Ausgaben bis Fr. 200 000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50 000.– vor. Für höhere Ausgaben ist der Kantonsrat zuständig (Art. 70 Ziff. 5 KV), vorbehaltlich der Mitwirkungsrechte des Volkes bei einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1 000 000.– und jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200 000.– (Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV). Da es sich bei der Verteilung der Swisslos-Gelder um zweckgebundene Fondsmittel handelt, die nicht Teil des Finanzvermögens sind, gelten diese in der Verfassung verankerten Ausgabenkompetenzen nicht (VVG 1985/86 Nr. 2; Botschaft des Regierungsrats über den Beitritt zu einer interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 21. Juni 2005, S. 15).

Das Geldspielgesetz überlässt die Regelung der Zuständigkeit für die Vergabe von Mitteln aus Grossspielen den Kantonen. In einigen Kantonen ist eine politische Behörde wie der Regierungsrat bzw. das Kantonsparlament direkt für die Gewährung zuständig, in anderen wird diese Rolle von einer unabhängigen Stelle wahrgenommen, deren Entscheide allenfalls vom Regierungsrat bestätigt werden müssen. Nachstehend erfolgt ein Überblick über die Zuständigkeitsregelungen in einzelnen Kantonen (soweit vorhanden wurde dabei auf die neuen bzw. geplanten Anpassungen abgestellt; soweit ersichtlich übernehmen die Kantone bei der Umsetzung des Bundesgesetzes über Geldspiele ihre bisherigen Zuständigkeitsregelungen):

UR	Regierungsrat, Delegation an eine oder mehrere Kommissionen möglich
SZ	Regierungsrat, soweit nicht an Departemente oder Ämter delegiert
NW	Regierungsrat: Beiträge ab Fr. 20 000.–, Direktionen: Beiträge bis Fr. 20 000.–
LU	Zuständigkeit durch Regierungsrat festgelegt (bisherige Regelung soll übernommen werden: Regierungsrat ab Fr. 500 000.– im Einzelfall auch weniger, Departemente bis Fr. 500 000.–)
ZG	(bisheriges Recht) Regierungsrat, Delegation an Direktion bis Fr. 10 000.– bzw. Fr. 20 000.–
GL	Zuständigkeit durch Regierungsrat festgelegt (bisherige Regelung soll übernommen werden: Regierungsrat ab Fr. 10 000.–, Departement/Kommission bis Fr. 10 000.–)
ZH	Direktion bis Fr. 1 000 000.–, Regierungsrat bis Fr. 3 000 000.–, Kantonsrat ab Fr. 3 000 000.–
AG	Regierungsrat
BE	Entsprechend der Ausgabenkompetenz

In den Kantonen der Zentralschweiz und in den meisten Kantonen der deutschsprachigen Schweiz sind – wie im Kanton Obwalden – der Regierungsrat, die Verwaltung und Verwaltungs-

kommissionen für die Beitragsgewährung zuständig. Teilweise bestehen Zuständigkeitsabstufungen zwischen Regierungsrat und der Verwaltung je nach der Beitragshöhe. Die im Postulat erwähnte Koppelung der Zuständigkeit an die allgemeine Finanzkompetenz besteht beispielsweise im Kanton Bern, wobei dort sämtliche Beitragsgesuche von einer zentralen Verwaltungsstelle geprüft werden, die der zuständigen Behörde auch Antrag stellt.

#### *Vor- und Nachteile einer Änderung der Kompetenzregelung*

Der Vorteil eines Genehmigungsvorbehalts durch den Kantonsrat bei Beitragsvergaben ab einer gewissen Höhe bestünde in einer umfassenderen demokratischen Abstützung von Grossprojekten. Diesem Vorteil stehen aber überwiegend Nachteile gegenüber. Der Regierungsrat hält deshalb aus nachstehenden Gründen an der bisherigen Regelung fest:

- Gesetzmassigkeitsprinzip: Die Vorgaben für die Mittelverwendung sind im Bundesrecht und im kantonalen Recht festgelegt. Diese Vergaberegeln gelten unabhängig von der Beitragshöhe und sind in jedem Einzelfall zu beachten. Wie auch in anderen Bereichen legt der Kantonsrat im Gesetz die Regeln für die Vergabe von Beiträgen verbindlich fest. An diese gesetzlichen Vorgaben haben sich die zuständigen Vergabestellen, auch der Regierungsrat, zu halten.
- Demokratische Legitimation: Die im Gesetz festgeschriebenen Vergabegrundsätze sind demokratisch legitimiert. Der Regierungsrat kann bei der Gewährung von Beiträgen von diesen demokratisch festgelegten Grundsätzen nicht abweichen. Dies stellt gegenüber der bisher geltenden Ordnung eine nicht unwesentliche Änderung dar, da die Vergabekriterien bisher in Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats festgelegt waren.
- Gesetzesvollzug: Die Beitragsvergabe stellt einen Akt des Gesetzesvollzugs dar, der üblicherweise der Exekutive, namentlich dem Regierungsrat und der ihm nachgelagerten Verwaltung, zukommt.
- Rechtsgleiche Behandlung: Es besteht kein Anspruch auf Beiträge aus dem Swisslos-Fonds. Dies bedeutet aber nicht, dass die zuständigen Stellen frei über die Beitragsgewährung befinden könnten. Je grösser der Ermessensspielraum der Verwaltung ist, umso höheres Gewicht kommt dem Grundsatz des rechtsgleichen Gesetzesvollzugs zu. Innerhalb der Verwaltung sorgt der Regierungsrat für eine rechtsgleiche Anwendung der gesetzlichen Vorgaben. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit besteht unabhängig vom Beitrag. Wird die Zuständigkeit nach Beitragshöhe zwischen der Exekutive und der Legislative aufgeteilt, so kann eine Gleichbehandlung nicht sichergestellt werden, insbesondere wenn die Beitragsvergabe aufgrund politischer Überlegungen erfolgt.
- Ausstandsproblematik: Wer bei einem Gesuchsteller oder einer Gesuchstellerin bzw. beim Veranstalter oder bei der Veranstalterin eine Funktion innehat oder wer persönlich direkt vom Beitrag profitiert oder sonst wie befangen erscheint, darf über das Gesuch nicht entscheiden. Damit wird verhindert, dass die Beurteilung aufgrund sachfremder Kriterien erfolgt. Bei der Vergabe durch den Regierungsrat, die Verwaltung oder Verwaltungskommissionen sind mögliche Interessenkollisionen relativ einfach erkennbar. Im Vergleich dazu ist die Handhabung der Ausstandsvorschriften bei einem grossen Gremium wie dem Kantonsrat wesentlich schwieriger.
- Flexibilität: Wie die jüngsten Erfahrungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus auf die Kulturschaffenden gezeigt haben, ist die Vergabe von Swisslos-Geldern nicht immer auf einen längeren Zeithorizont hinaus vorhersehbar und planbar. Vergaben durch den Kantonsrat führen naturgemäss zu einer wesentlich längeren Verfahrensdauer. Demgegenüber kann der Regierungsrat sehr rasch und einfach auf aktuelle Entwicklungen reagieren.

### *Publikation von Einzelbeiträgen*

Im Postulat wird gefordert, dass Beiträge über Fr. 20 000.– im Budget auszuweisen sind. Gemäss Art. 126 Abs. 1 BGS dürfen die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten nicht in die Staatsrechnung einfliessen. Sie sind separat zu verwalten. Zwar werden die für die Förderungsbereiche vorgesehen Gesamtbeträge im Budget ausgewiesen, diese bedürfen aber nicht der Genehmigung durch den Kantonsrat. Jedoch sieht Art. 128 BGS vor, dass die Mittelverteilung in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist. Gemäss bisheriger Praxis wird der für einen Förderungsbereich ausbezahlte Gesamtbetrag samt den jeweiligen Empfängern aufgeführt, jedoch ohne Auflistung der Einzelbeiträge. Grundsätzlich spricht nichts gegen die Auflistung der Einzelbeiträge. Hierfür bedarf es aber keiner Gesetzesanpassung, da zur Publikation weder im bisherigen Recht noch im neuen Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz nähere Vorgaben gemacht werden. Eine Beschränkung auf die Angabe von Beitragshöhen ab Fr. 20 000.– erscheint aber willkürlich. Eine solche Regelung führt nicht zu einer Verbesserung der Transparenz bei der Vergabe von Swisslos-Geldern. Um echte Transparenz zu schaffen, müssten grundsätzlich sämtliche Beiträge ausgewiesen werden. Dies würde aber bedeuten, dass sämtliche Empfänger, auch natürliche Personen wie Sportler oder Künstler, mit den jeweils empfangenen Beiträgen aufgelistet und veröffentlicht werden müssten. Die einzelnen Empfänger sollen weiterhin vor einer solchen Zur-Schau-Stellung geschützt werden. An der bisherigen Publikationspraxis über die Empfänger von Swisslos-Geldern wird daher festgehalten: Es werden sämtliche Beitragsempfänger aufgelistet, die gesprochenen Beiträge werden jedoch nur gesamthaft pro Förderungsbereich im Total aufgeführt.

### *Beizug von Fachpersonen*

Die Vergabeentscheide des Regierungsrats werden in der Regel unter der geltenden Gesetzgebung von den im jeweiligen Themenbereich zuständigen Fachstellen vorbereitet. Diese Regelung wird auch unter dem Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz weitergeführt. Die im Postulat gestellte Forderung entspricht der gelebten Praxis.

## **5. Neues Einführungsgesetz zum Spielgeldgesetz**

Bestimmungen über Geldspiele finden sich heute im Markt- und Reisendengewerbegesetz und in der dazugehörigen Verordnung, in der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele, in den Ausführungsbestimmungen über die Gebühren von Geschicklichkeitsspielautomaten und von Spiellokalen und in den Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds. Neu werden die Bestimmungen über Geldspiele in einem Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz zusammengefasst. Auch die Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats sollen in einem Erlass zusammengefasst werden. Durch die Auslagerung der Bestimmungen über Geldspiele aus der Gesetzgebung zum Markt- und Reisendengewerbe kann auch die dadurch praktisch inhaltsleer gewordene Verordnung zum Markt- und Reisendengewerbegesetz aufgehoben werden.

## **6. Vernehmlassungsverfahren**

Am 11. Februar 2020 hat der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Parteien, die Einwohnergemeinden und weitere interessierte Kreise. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis Ende April 2020. Innert Frist gingen zehn Stellungnahmen ein. Nachfolgend werden die Rückmeldungen kurz zusammengefasst und replicando kommentiert (umrandeter Text).

### **6.1 Zulässigkeit von Grossspielen**

Die Zulässigkeit sämtlicher Grossspielkategorien wurde von keiner Seite in Frage gestellt.

## 6.2 Verwendung des Reingewinns der Swisslos-Gelder

Auf die Einwände im Vernehmlassungsverfahren betreffend die Zuständigkeitsregelung zur Beitragsvergabe wurde bereits bei den Ausführungen zum Postulat vom 17. Dezember 2018 eingegangen.

Die CVP verlangt, dass die kantonsrätliche Kommission für strategische Planung und Aussenbeziehungen (KSPA) abschliessend über die Verteilung der Swisslos-Gelder auf die einzelnen Förderbereiche entscheidet.

Das Anliegen weicht von der Zielsetzung des Postulats vom 17. Dezember 2018 ab. Im Postulat geht es um die Zuständigkeit für die Vergabe von Swisslos-Geldern ab einer gewissen Beitragshöhe und nicht um die Aufteilung der Gelder auf die einzelnen Förderbereiche.

Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Förderbereiche Sport, Kultur usw. durch den Regierungsrat wurde bisher nie beanstandet. An diesem System wird festgehalten. Die Departemente haben aufgrund ihrer Zuständigkeit und ihrer Verwaltungstätigkeit einen guten Überblick über die Förderungsbereiche und kennen die Verhältnisse. Um eine Verteilung der Swisslos-Gelder auf die einzelnen Förderbereiche vorzunehmen, ist eine Koordination zwischen den Departementen notwendig. Durch die in der Vernehmlassung geforderte abschliessende Genehmigung des Verteilschlüssels durch die KSPA würde eine bis anhin unbestrittene und bewährte Regelung unnötig abgeändert. Zudem würde rasches und einfaches Handeln, wie dies beispielsweise aktuell bei der Unterstützung Kulturschaffender im Rahmen der Coronakrise der Fall war, praktisch verunmöglicht.

Welche Förderbereiche mit Swisslos-Geldern unterstützt werden, ergibt sich aus dem Gesetz. Die weitaus „grössten Stücke des Kuchens“ fliessen in die Bereiche Sport und Kultur. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

In der Vernehmlassung der CVP wurde eine Aussage des Regierungsrats in seiner Beantwortung der Motion über die Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Interessen bei der Vergabe von Swisslos-Geldern richtig zitiert, aber offenbar missverstanden. Es trifft zu, dass bei der Vergabe von Swisslos-Geldern auch volkswirtschaftliche Überlegungen berücksichtigt werden. Dies ist aber im Kontext der Ausführungen zu verstehen und bedeutet nicht, dass Swisslos-Gelder für wirtschaftliche Zwecke verwendet würden. Gesuche um Swisslos-Gelder stehen oft im Zusammenhang mit kulturellen oder sportlichen Aktivitäten. Insbesondere profitiert von grösseren Sport- und Kulturprojekten nicht nur der Bereich Sport oder Kultur, sondern auch die einheimische Wirtschaft, sei es im Bereich der Logistik, der Gastronomie oder der Hotellerie. Zudem führen derartige Projekte auch zu einer touristischen Aufwertung, was wiederum der Volkswirtschaft zugutekommt. Es ist nicht das Ziel der Swisslos-Gelder, gemeinnützige Zwecke und wirtschaftliche Interessen zu divergieren, sondern sie gehen im Idealfall Hand in Hand. Das geltende und auch das neue Recht sehen vor, dass primär Vorhaben unterstützt werden, welche im Kanton Obwalden stattfinden. Damit wird gewährleistet, dass die Gelder nicht in andere Kantone abfliessen und die Wertschöpfung im Zusammenhang mit derartigen sportlichen oder kulturellen Anlässen der Obwaldner Wirtschaft zugutekommt. Die Beitragsgewährung erfolgt nach den im Gesetz vorgesehenen Regeln. Daran hält sich der Regierungsrat auch weiterhin.

Swisslos weist darauf hin, dass die Abwicklung von Kleinlotterien über Swisslos nicht mehr zulässig ist, wodurch das wirtschaftliche Risiko für einen Verein oder Veranstalter wächst. Als Alternative zu einer Kleinlotterie könnten Vereine ein Gesuch für Swisslos-Gelder stellen. Durch den Ausschluss von Swisslos-Geldern an Veranstaltungen mit ausschliesslichem Festcharakter werde ein solcher Lösungsansatz verunmöglicht, ausser, Anlässe wie Trachtenfeste, regionale Turnfeste u.ä. würden nicht unter den Begriff der Veranstaltung mit ausschliesslichem Festcharakter subsumiert.

Dem Einwand kann nicht gefolgt werden. In der Vergangenheit wurden im Kanton Obwalden kaum Kleinlotterien durchgeführt. Daran wird sich voraussichtlich auch in Zukunft nichts ändern, zumal das wirtschaftliche Risiko für einen Verein oder einen Veranstalter künftig grösser sein wird. Zudem steht es einem Verein oder Veranstalter frei, Veranstaltungen so zu konzipieren, dass sie nicht ausschliesslichen Festcharakter aufweisen, sondern beispielsweise auch kulturpflegerische Elemente enthalten. Soweit die Grundsätze der Beitragsgewährung erfüllt sind, könnten derartige Veranstaltungen mit Swisslos-Geldern unterstützt werden.

Die CVP verlangt, dass die Aufsicht und Kontrolle der Verwendung der Swisslos-Gelder durch eine Stelle erfolgt, welche nicht bei der Vergabe der Gelder involviert ist.

Aus Kapazitätsgründen ist eine jährliche systematische Kontrolle und Aufsicht über die Verwendung der Swisslos-Gelder durch die Finanzkontrolle nicht angebracht. Die Ressourcen der Finanzkontrolle für risikoorientierte Amststellenprüfungen sind bereits heute sehr beschränkt und sollen nicht durch weitere jährlich auszuführenden Arbeiten reduziert werden. Auch die Ressourcen anderer Verwaltungseinheiten können nicht mit dieser Aufgabe belastet werden. Die Kontrolle soll weiterhin im Rahmen der ordentlichen Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle erfolgen. Es obliegt der Finanzkontrolle in ihrer Jahresplanung, welche auf einen risikoorientierten Ansatz basiert, die Prioritäten bei der Finanzaufsicht zu setzen und gegebenenfalls die Verwendung der Swisslos-Gelder zu prüfen. Im Rahmen der Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Regierungsrats und der Staatsverwaltung sowie über den Finanzhaushalt kann auch die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Prüfungen vornehmen.

### 6.3 Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere)

Die CVP verlangt, dass die Gebühren minimal gehalten werden, um einen Teil der jährlich anfallenden Vereinskosten abdecken zu können. Andernfalls würden solche Aktivitäten keinen Sinn machen. Die Einwohnergemeinde Sarnen bringt vor, dass die Bewilligung von Kleinspielen nicht an die Gemeinden delegiert werden solle.

Kleinlotterien oder lokale Sportwetten wurden in der Vergangenheit im Kanton Obwalden kaum durchgeführt. Dies dürfte sich auch in Zukunft nicht ändern. Zudem sind die Hürden für die Durchführung von kleinen Pokerturnieren im Bundesrecht sehr hoch angesetzt. Es ist nicht bekannt, ob überhaupt und wie viele solche Turniere zukünftig im Kanton durchgeführt werden. Für die Bewilligung und die Beaufsichtigung von Kleinspielen werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Aufwand für die Bewilligung und Aufsicht über solche Kleinspiele soll nicht über die allgemeinen Finanzmittel finanziert werden. Zuständig für die Bewilligung und die Aufsicht für Kleinlotterien, lokalen Sportwetten und kleinen Pokerturnieren ist der Kanton. Eine Delegation dieser Aufgaben ist bei Kleinspielen an die Gemeinden ohnehin nicht vorgesehen.

### 6.4 Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen

Der Einwohnergemeinderat Engelberg spricht sich gegen die Bewilligungsfreiheit für Kleinspiele an Unterhaltungsanlässen bis zu einer Plansumme von Fr. 10 000.– aus, weil dadurch die Kontrolle nicht mehr gewährleistet sei, die Übersicht über die durchgeführten Kleinlotterien schwinden und die Gefahr unrechtmässig durchgeführter Kleinlotterien steigen würden. Im Vergleich dazu wird die Bewilligungsfreiheit von anderen Gemeinden ausdrücklich begrüsst. Die Einwohnergemeinde Sarnen erwähnt überdies die Möglichkeit einer Melde- statt einer Bewilligungspflicht.

Tombolas und Lottos sind nach geltendem Recht bewilligungspflichtig. Der Bund überlässt die Regelung von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen auch nach neuem Recht den Kantonen. Er geht davon aus, dass von solchen Geldspielen ein geringes Gefahrenpotenzial ausgeht.

Diese Meinung teilt der Regierungsrat. Bei Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen mit einer Plansumme bis Fr. 10 000.– handelt es sich um kleine Geldspiele. Geht man – analog der Regelung bei Kleinlotterien – von einem Gesamtwert der Sachgewinne von 50 Prozent der Plansumme aus, so liegt der Reingewinn bei einer Plansumme von Fr. 10 000.– bei maximal Fr. 5 000.–. Werden nicht sämtliche Lose verkauft, schmälert sich der Reingewinn entsprechend. Durch die Bewilligungsfreiheit wird der für gemeinnützige Zwecke oder für einen nicht gemeinnützigen Verein generierte Reingewinn nicht noch durch zusätzliche Abgaben geschmälert.

Bewilligungsfrei bedeutet nicht regelfrei. Auch bei bewilligungsfreien Kleinlotterien sind die bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben einzuhalten. So darf ein Verein den Reingewinn nur dann für eigene Zwecke verwenden, wenn er selber gemeinnützige Zwecke verfolgt. Auch sind die übrigen Vorgaben für Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen (z.B. minimale Gewinnchancen) einzuhalten. Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen sind lokal verankert. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Gemeindeverwaltung aufgrund eigener Feststellungen oder aufgrund von Meldungen aus der Bevölkerung sehr rasch auf allfällige Unregelmässigkeiten aufmerksam wird. Bei Verdacht kann die Gemeinde auch nachträglich Kontrollen durchführen und Einsicht in Rechnungsunterlagen nehmen und nötigenfalls gegenüber dem Veranstalter eine Sperre bis zu fünf Jahren aussprechen. Eine formale, präventive Kontrolle im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens erscheint daher nicht angezeigt.

Bei Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen mit einer höheren Plansumme ist es aber zum Schutz der Spieler notwendig, dass die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen vorgängig durch die Gemeinde geprüft wird. Wie Beispiele aus anderen Kantonen zeigen (siehe nachstehende Rückmeldung Swisslos zu diesem Thema) ist nicht auszuschliessen, dass die gemeinnützige Zweckbindung von solchen Geldspielen umgangen wird.

Dem Anliegen nach einer Vereinfachung des Verfahrens wird zudem insofern Rechnung getragen, als nicht zwingend der Einwohnergemeinderat für die Bewilligung zuständig ist. Diese Aufgabe kann an die Gemeindeverwaltung delegiert werden.

Die CVP verlangt, dass die Gebühren minimal gehalten werden, um einen Teil der jährlich anfallenden Vereinskosten abdecken zu können. Andernfalls würden solche Aktivitäten keinen Sinn machen.

Mit der Bewilligungsfreiheit von Kleinspielen an Unterhaltungsanlässen bis zu einer Plansumme von Fr. 10 000.– wird genau dieser Zielsetzung Rechnung getragen. Bei "grösseren" Kleinlotterien mit einer Plansumme bis Fr. 50 000.– erscheint eine präventive und nachgelagerte Kontrolle angezeigt. Hierfür können kostendeckende Gebühren bis maximal Fr. 500.– verlangt werden. Der dem Gemeinwesen entstehende Aufwand im Zusammenhang mit Geldspielen soll nicht über Steuermittel finanziert werden.

Die Einwohnergemeinde Sarnen und die SP führen aus, dass sämtliche Kleinspiele, auch Kleinspiele an Unterhaltungsanlässen, durch den Kanton zu bewilligen seien. Damit könne kantonsweit eine rechtgleiche Rechtsanwendung sichergestellt werden.

An der bisherigen Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden in Bezug auf Kleinspiele soll nichts geändert werden. Zuständig für die Bewilligung von Kleinlotterien, lokalen Sportwetten und kleinen Pokerturnieren ist der Kanton. Nach bisherigem Recht waren die Gemeinden zuständig für die Bewilligung von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen (Lottos und Tombolas). Da solche Veranstaltungen meist von lokalen Vereinen durchgeführt werden und oft

weitere kommunale Bewilligungen erteilt werden müssen (z.B. Gelegenheitswirtschaft, Benützung öffentlichen Grundes) erscheint es sachgerecht, diese Kompetenzaufteilung beizubehalten. Diese hat in der Vergangenheit nie zu Problemen geführt und sich bewährt. Um einen rechtsgleichen Vollzug zu gewährleisten, regelt der Regierungsrat das Nähere (maximale Höhe der Einzeleinsätze und minimale Gewinnchancen) in Ausführungsbestimmungen. Die Bewilligung und insbesondere die Kontrolle von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen durch den Kanton würden zudem zu einem merklichen Mehraufwand für den Kanton und damit zu erheblichen Mehrkosten führen. Dies widerspricht dem Ansinnen, dass Veranstaltern von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen ein angemessener Reingewinn ermöglicht werden soll.

Swisslos weist darauf hin, dass die Durchführung von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen von den Veranstaltern nicht selten an Dritte übertragen werde. Das könne dazu führen, dass Vereine nur wenig und die (professionellen) Durchführer viel vom erzielten Reingewinn erhalten. Missbräuche, namentlich wo ein gemeinnütziger Verein nur als „Strohmann“ für einen nicht-gemeinnützigen Dritten vorgeschoben werde, seien zu verhindern.

Der Hinweis wird umgesetzt. Entsprechend der Regelung im Geldspielgesetz für Kleinlotterien und lokale Sportwetten (Art. 33 Abs. 2) soll auch bei Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen eine Übertragung an Dritte nur zulässig sein, wenn diese gemeinnützige Zwecke verfolgen. Auch die übrigen Voraussetzungen für Veranstalter von Kleinlotterien gemäss Art. 33 BGS (guter Ruf, Gewähr für transparente und einwandfreie Spieldurchführung und geringe Gefahr für Spielsucht, Kriminalität oder Geldwäscherei) gelten sinngemäss für Veranstalter von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen.

#### 6.5 Geschicklichkeitsspielautomaten / Spiellokale

Die Einwohnergemeinden Engelberg und Sarnen lehnen die Bewilligungsfreiheit von Spiellokalen ab, da leerstehende Lokale zu Spielhöhlen umgenutzt werden könnten, was dem Ortsbild schaden und dubiose Geschäftstätigkeiten fördern könnte. Die SP fordert, dass die Kontrolle der Spiellokale nicht aufgegeben werden solle und insbesondere Minderjährige geschützt werden müssten.

Nach bisherigem Recht regelten die Kantone, ob und unter welchen Voraussetzungen Geschicklichkeitsspielautomaten aufgestellt werden durften. Anknüpfungspunkt waren die Lokalitäten, in denen die Automaten betrieben wurden. Mit dem Geldspielgesetz ist der Anknüpfungspunkt nicht mehr die Lokalität, sondern der Geschicklichkeitsspielautomat selbst.

Die Comlot führt in einem Schreiben an die Kantone vom 29. November 2019 aus, dass eine Bewilligung für Spiellokale aus ihrer Sicht möglich sei. Eine Bewilligungspflicht sei sogar zu begrüssen, da damit klar zwischen Spiellokalen und Gastronomielokalen sowie der damit verbundenen Maximalanzahl von Geschicklichkeitsspielautomaten unterschieden werden könne.

Gemäss Art. 71 Abs. 1 der Verordnung zum Geldspielgesetz (VGS; SR 935.511) dürfen Grossspielautomaten nur in Spielbanken, an öffentlich zugänglichen Orten, **an denen gegen Bezahlung ein Gastronomie- oder Unterhaltungsangebot zur Verfügung gestellt wird**, oder in Spiellokalen für automatisiert durchgeführte Geschicklichkeitsspiele aufgestellt werden. Die Definition von Gastronomie- und Unterhaltungsangeboten der Verordnung zum Geldspielgesetz ist mit der kantonalen Bewilligungspflicht für Gastgewerbe nach Art. 7 des Gastgewerbegesetzes (GGG; GDB 971.1) praktisch deckungsgleich: Einer Bewilligung bedarf, wer gegen Entgelt vor Ort zubereitete oder angelieferte Speisen oder Getränke zum Genuss vor Ort anbietet (Art. 7 Abs. 1 Bst. a GGG). Lokalitäten, die nach dem Gastgewerbegesetz bewilligungspflichtig sind, dürfen demnach maximal zwei Geschicklichkeitsspielautomaten aufstellen (Art. 71 Abs. 4 VGS). Nach dem Gastgewerbegesetz nicht bewilligungspflichtig und damit in einem Spiellokal zulässig

sind einzig Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke (Art. 1 Bst. f Gastgewerbeverordnung [GDB 971.11]). Die anderen Ausnahmen von der Gastgewerbebewilligung (auf gemeinnütziger Basis betriebene alkoholfreie Verpflegungsstätten oder Alp- oder Berghütten, die nur einzelne Getränke und einzelne Speisen abgeben und saisonal betrieben werden) sind im Zusammenhang mit Spiellokalen eher nicht von praktischer Bedeutung.

Das bisher geltende Markt- und Reisengewerbebesetz sieht eine Bewilligungspflicht für Spiellokale vor. Ausgenommen hiervon sind Kegel- und Bowlingbahnen, Billarde, Fussballtische und Ähnliches. In der Verordnung zum Markt- und Reisengewerbebesetz sind die Bewilligungsvoraussetzungen näher umschrieben. So muss die Aufsicht gewährleistet sein, es bestehen ein Alkoholverbot, ein Zulassungsverbot für Jugendliche unter 16 Jahren, eine Beschränkung der Öffnungszeiten von 10.00 bis 24.00 Uhr, und technische Vorschriften über die Gestaltung der Räumlichkeiten.

Das Bundesrecht sieht ausreichende Regelungen vor, um negative Auswirkungen von Spiellokalen einzugrenzen. So werden Bewilligungen für Geschicklichkeitsspielautomaten nur Veranstellern erteilt, die insbesondere einen guten Ruf geniessen und die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel nachweisen können (Art. 22 BGS). Das Schutzalter für die Teilnahme an Grossspielen (und damit auch Geschicklichkeitsspielautomaten) darf nicht unter 16 Jahren liegen und wird – je nach Gefährdungspotenzial – durch die interkantonale Behörde festgelegt (Art. 72 Abs. 2 BGS). In der Nähe von Schulen oder Jugendzentren dürfen zudem keine Geschicklichkeitsspielautomaten aufgestellt werden (Art. 71 Abs. 3 VGS). Wie bereits ausgeführt, sind Automaten mit alkoholhaltigen Getränken in Spiellokalen nach kantonalem Recht nicht zulässig.

Die nach bisherigem Recht geltenden Schutzbestimmungen im Zusammenhang mit Spiellokalen gelten auch unter dem neuen Recht, sie gehen zum Teil sogar weiter als das bisherige Recht. Einzig die technischen Vorschriften sind nicht mehr spezialrechtlich geregelt. Es gelten aber die üblichen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften über die Gesundheit und Sicherheit. Soweit es sich nicht um ein Spiellokal, sondern um ein Gastgewerbe handelt, sind die einschlägigen Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung einzuhalten.

Mit einer Bewilligungspflicht für Spiellokale kann zudem das Ortsbild oder die Nutzung von Geschäftslokalen nicht beeinflusst werden. Dies war auch schon nach bisherigem Recht nicht möglich. Der Schutz des Ortsbildes und die Nutzung von Geschäftslokalen in den Dorfkernen wird über die Nutzungsplanung oder über den Denkmalschutz gesteuert. Die Zeiten, in denen in vielen Gastrobetrieben Automaten standen und leerstehende Geschäftsräume zu Spiellokalen umgenutzt wurden, sind zudem längst vorbei. Um aber einer unerwünschten Häufung von Geschicklichkeitsspielautomaten vorzubeugen, wird auf den Geschicklichkeitsspielautomaten eine Abgabe erhoben. Diese hat durchaus prohibitiven Charakter. Die Höhe der Abgabe wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vom Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen bestimmt. Wenn nötig kann so auf zukünftige negative Entwicklungen rasch reagiert werden.

#### 6.6 Weitere Bemerkungen

Swisslos und die Comlot weisen darauf hin, dass der Kanton im Bereich der Grossspiele, also auch der Geschicklichkeitsspielautomaten, keine Regelungskompetenz hat. Entsprechend sei eine Beschränkung der Spieleinsätze bei Geschicklichkeitsspielautomaten nicht zulässig.

Der Einwand wird umgesetzt.

Die SP fordert ein spezielles Augenmerk auf die Suchtprävention und die frühzeitige Erkennung von negativen sozialen und gesundheitlichen Folgen des Geldspiels.

Der Spielsuchtprävention ist im Geldspielgesetz ein eigenes Kapitel gewidmet (Art. 71 bis 85 BGS). Veranstalterinnen von sämtlichen Geldspielen sind verpflichtet, angemessene Massnahmen gegen exzessives Geldspiel zu treffen. Minderjährige sind dabei besonders zu schützen. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, Massnahmen zur Prävention vor exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote anzubieten. Die im Bundesrecht und im interkantonalen Recht vorgesehenen Regelungen zum Schutz vor exzessivem Geldspiel und dessen Folgen sind ausreichend. Ein Teil des Reingewinns aus Grossspielen wird für Präventionsmassnahmen eingesetzt. Der Kanton verfügt über verschiedene Beratungs- und Behandlungsangebote, auf welche bedarfsgerecht zurückgegriffen werden kann.

## 7. Geldspiele

Das Geldspielgesetz verwendet den Oberbegriff „Geldspiele“. Diese werden wie folgt unterteilt:

- Spielbankenspiele;
- Grossspiele, einschliesslich Geschicklichkeitsspielautomaten;
- Kleinspiele, einschliesslich Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen;
- Bewilligungsfreie Geldspiele (kleine Geschicklichkeitsspiele, Spiele im privaten Kreis, Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung).

Spielbankenspiele werden im Geldspielgesetz abschliessend geregelt. Die Durchführung der Spielbankenspiele ist weiterhin den Spielbanken vorbehalten, die – wie bisher – eine Konzession des Bundes benötigen.

Unter die Grossspiele fallen automatisiert, interkantonal oder online durchgeführte Lotterien, Sportwetten und (grosse) Geschicklichkeitsspiele. Grossspiele bedürfen einer Bewilligung durch die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind im Geldspielgesetz abschliessend geregelt. Neu werden Geschicklichkeitsspielautomaten zu den Grossspielen gezählt.

Kleinspiele sind Kleinlotterien sowie lokale Sportwetten. Es handelt sich um Spiele mit kleinen Einsätzen und Gewinnmöglichkeiten. Neu zählen auch kleine Pokerturniere zu den Kleinspielen. Diese sind unter engen Rahmenbedingungen auch ausserhalb der Spielbanken zulässig. Die Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen bilden eine Untergruppe der Kleinlotterien (Tombolas, Lottos, Losziehen und ähnliche Spielarten). Vollzug und Aufsicht der Kleinspiele obliegen den Kantonen.

Nicht vom Geldspielgesetz erfasst werden Geldspiele im privaten Kreis und Geschicklichkeitsspiele, die weder automatisiert, noch interkantonal, noch online durchgeführt werden. Bewilligungsfrei erklärt das Geldspielgesetz auch kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und bei denen die Teilnahme ausschliesslich über den Kauf von Daten oder Dienstleistungen erfolgt. Für Schneeballsysteme gelten die Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb.

## 8. Regelungsmöglichkeiten der Kantone

Jeder Kanton kann Gross- und Kleinspiele generell oder einzelne Kategorien davon zulassen bzw. verbieten. Darüber hinaus kann der kantonale Gesetzgeber bei Kleinspielen über die bundesrechtlichen Regelungen hinausgehende Bestimmungen erlassen. Zudem hat er die zuständige Aufsichts- und Vollzugsbehörde bei Kleinspielen zu bezeichnen. Zu regeln ist auch die Verwendung der Reingewinne aus grossen Lotterien und Sportwetten (Swisslos-Fonds). Schliesslich sind die für die Beitragsgewährung zuständigen Stellen zu bezeichnen.

### 8.1 Regelungsbereiche bei Spielbankenspielen

Die Spielbankenspiele sind insbesondere die Tischspiele (Roulette, Black Jack, Poker etc.), die Spielautomatenspiele (soweit sie keine Grossspiele darstellen) und die grossen Pokerturniere (mit der Möglichkeit von hohen Einsätzen und Gewinnen). Das massgebliche Abgrenzungskriterium zu den Grosslotterien bildet die Anzahl Personen, denen das betreffende Spiel offensteht: Die Spielbankenspiele sollen bis maximal 1 000 Personen offenstehen, die Grosslotterien sollen demgegenüber mindestens 1 000 Personen pro Ziehung offenstehen. Für online durchgeführte Spiele gelten dieselben Abgrenzungskriterien. Spielbankenspiele sind im Geldspielgesetz umfassend und abschliessend geregelt.

In der Schweiz bestehen 21 konzessionierte Spielbanken. Acht dieser Spielbanken verfügen über eine A-Konzession (Grands Casinos), die anderen 13 besitzen eine B-Konzession (Kursäle). Der Hauptunterschied zwischen den Spielbanken des Typs A und B besteht im Spielangebot, das bei Spielbanken mit einer B-Konzession begrenzt ist. Spielbanken haben dem Bund eine Spielbankenabgabe zu entrichten. Wie schon im bisherigen Recht sieht das Geldspielgesetz aber eine Reduktion der B-Spielbankenabgabe bei Erhebung einer gleichartigen Abgabe durch den Kanton vor. Die Reduktion entspricht dem Betrag der kantonalen Abgabe, darf aber nicht mehr als 40 Prozent vom Gesamttotal der dem Bund zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen. Die Reduktion der Abgabe gilt nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.

Bereits das geltende Recht sieht eine Abgabe von 40 Prozent des Abgabesatzes gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts vor. Zudem hat sich der Kanton Obwalden im Jahr 2001 gegenüber den Kantonen Nidwalden und Uri vertraglich verpflichtet, eine entsprechende Abgabe zu erheben (Art. 2 Bst. b Interkantonale Vereinbarung über Spielbanken in der Region; Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Spielbanken in der Region vom 26. Januar 2001). Nach der besagten Interkantonalen Vereinbarung wird die Spielbankenabgabe unter den drei Kantonen gleichmässig verteilt (Art. 3 Abs. 1). Die Interkantonale Vereinbarung wurde von den drei Kantonsregierungen – mangels eines Anwendungsfalles – jedoch nie in Kraft gesetzt.

Die geltende Regelung über die Spielbankenabgabe kann unverändert in das neue Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz übernommen werden.

### 8.2 Regelungsbereiche bei Grossspielen

Lotterien und Wetten einer gewissen Grössenordnung dürfen in der Schweiz nur von der Swisslos (auf dem Gebiet der Deutschschweizer Kantone und im Kanton Tessin) und der Loterie Romande (auf dem Gebiet der Westschweizer Kantone) durchgeführt werden. Grossspiele stehen unter Aufsicht einer interkantonalen Behörde. Die Kantone können einzelne Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Wetten, automatisierte Geschicklichkeitsspiele) verbieten.

Die Zulässigkeit von Grosslotterien und grossen Sportwetten wurde im Kanton nie angezweifelt. Grosslotterien und grosse Sportwetten sind verantwortlich für den Reingewinn, welcher den Kantonen jährlich von der Swisslos für gemeinnützige Zwecke abgeliefert wird. Soweit der Kanton Grosslotterien und grosse Sportwetten zulässt, muss er zwingend dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) beitreten. Die entsprechenden Beitrittserklärungen werden dem Kantonsrat mit einer separaten Vorlage unterbreitet.

Zu den Grossspielen zählt das Geldspielgesetz auch automatisiert durchgeführte Geschicklichkeitsspiele. Entsprechend unterstehen Geschicklichkeitsspielautomaten neu der Aufsicht der Interkantonalen Behörde. Die Kantone können die Geschicklichkeitsspielautomaten

weiterhin mit einer Abgabe belegen. Reine Unterhaltungsspiele (Video-Spielgeräte, Flipperkästen) werden vom Geldspielgesetz nicht erfasst und sind daher auch nicht mehr bewilligungs- und abgabepflichtig.

Wie in den umliegenden Kantonen waren Geschicklichkeitsspielautomaten im Kanton Obwalden bisher zulässig. An der geltenden Rechtslage soll diesbezüglich nichts geändert werden. Auch die bisher erhobene Abgabe auf Geschicklichkeitsspielautomaten wird beibehalten, soweit es sich um Automaten mit Geld- oder Sachgewinnen handelt. Neu wird für reine Unterhaltungsspielautomaten ohne Geld- oder Sachgewinn (z.B. Video-Spiele oder Flipperkästen) keine Abgabe mehr erhoben.

### 8.3 Verteilung der Reingewinne

Das Geldspielgesetz und die beiden Geldspielkonkordate schreiben vor, dass die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport zu verwenden sind. Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist verboten. Die Reingewinne dürfen nicht in die Staatsrechnung einfließen und sind separat zu verwalten. Die Kantone haben in rechtsetzender Form das Verfahren, die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen und die Kriterien, welche die Stellen für die Gewährung von Beiträgen anwenden müssen, zu regeln. Bei der Gewährung der Beiträge achten die zuständigen Stellen auf eine möglichst rechtsgleiche Behandlung der Gesuche. Die Kantone können einen Teil der Reingewinne für interkantonale, nationale und internationale gemeinnützige Zwecke verwenden. Welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben, ist in geeigneter Form offenzulegen. Gemäss Art. 2 Abs. 2 IKV 2020 verwenden die Vereinbarungskantone einen Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports. Der Betrag wird durch die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) festgelegt und jährlich in die Stiftung Sportförderung Schweiz eingelegt. Der Verteilschlüssel des Reingewinns aus Losen und übrigen Spielen ist in Art. 2 Abs. 3 IKV 2020 festgelegt. Demnach steht jedem Kanton vom Reingewinn aus Losen ein Fixum von Fr. 70 000.– zu, der Rest wird nach der Bevölkerungszahl verteilt. Der Reingewinn aus übrigen Spielen wird zu 50 Prozent nach der Bevölkerungszahl und 50 Prozent nach den Spieleinsätzen verteilt. Der Anteil am Reingewinn der beiden Spielkategorien steht nur denjenigen Kantonen zu, welche die entsprechende Spielkategorie zulassen.

Die Verwendung der von der Swisslos dem Kanton abgelieferten Reingewinne ist in den Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds (GDB 975.311) geregelt. Daneben finden sich weitere Regelungen in Art. 2 Abs. 2 Bst. d, Art. 5 Abs. 2 Bst. c und Art. 20 f. im Sportförderungsgesetz (GDB 418.1) und in Art. 6 Abs. 3 Bst. b und Art. 23 Abs. 2 im Kulturgebiet (GDB 451.1)

Die bisherige Regelung entspricht den Bundesvorgaben bzw. den Vorgaben des Interkantonalen Rechts. Die Bestimmungen in den Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds über die Zuständigkeiten, die Vergabe und das Verfahren können deshalb ins Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz überführt werden.

### 8.4 Kleinspiele

Das Geldspielgesetz regelt die Kleinspiele, behält aber weitergehende Vorschriften der Kantone vor. Kleinspiele bedürfen einer kantonalen Bewilligung (Art. 32 BGS), die Kantone können Kleinspiele aber auch ganz untersagen (Art. 41 Abs. 1 BGS). Die Bewilligungsvoraussetzungen und die Höchsteinsätze sind im Bundesrecht umschrieben (Art. 33 ff. BGS, Art. 37 ff. Geldspielverordnung; SR 935.511). Unterschieden werden Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere. Die Reingewinne aus Kleinlotterien und lokalen Sportwetten müssen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Bundesrechtlich vorgegeben sind insbesondere die Höchstesätze für Kleinlotterien (Fr. 10.– für ein einzelnes Los, Fr. 100 000.– für die Summe aller Einsätze), lokale Sportwetten (Fr. 200.– für einen einzelnen Einsatz, Fr. 200 000.– für die Summe aller Einsätze pro Wettkampftag) und kleine Pokerturniere (Fr. 200.– Startgeld, maximal Fr. 300.– für alle Startgelder einer Spielerin oder eines Spielers an allen Turnieren, Fr. 20 000.– für die Summe aller Startgelder, Fr. 30 000.– für die Summe aller Startgelder aller Turniere). Die Veranstalterinnen und Veranstalter dürfen den Reingewinn der Spiele dann für ihre eigenen Zwecke verwenden, wenn sie sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen. Bei kleinen Pokerturnieren muss die Summe der Spielgewinne der Summe der Startgelder entsprechen.

Die Kantone können die maximale Summe aller Einsätze aller im Kanton in einem Jahr durchgeführten Kleinlotterien begrenzen (Art. 34 Abs. 7 BGS). Mit der IKV 2020 wird das Kontingent der Kantone auf Fr. 2.50 pro Kopf seiner Wohnbevölkerung (bisher nach IKV 1937: Fr. 1.50) begrenzt. Eine Mindestsumme von Fr. 100 000.– steht jedem Kanton zur Verfügung. Die Übertragung eines Kontingents von einem auf das nächste Kalenderjahr ist nicht zulässig (Art. 4 Abs. 2 IKV 2020). In Art. 4 Abs. 3 IKV 2020 wird die bisherige Regelung über die Kontingentsübertragung auf andere Kantone übernommen. Die Abtretung ungenutzter Kontingentsanteile hat sich insbesondere für kleine Kantone wie den Kanton Obwalden bewährt. Im Kanton Obwalden wurde in der Vergangenheit kaum je eine Kleinlotterie durchgeführt, entsprechend wurden die ungenutzten Kontingente anderen Kantonen übertragen. Das Geldspielgesetz enthält neue Rahmenbedingungen für Kleinlotterien. Nach bisheriger Praxis konnten die Veranstalter ihre Kleinlotterien mit wenig Aufwand über Swisslos abwickeln. Diese Unterstützung durch Swisslos ist ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr zulässig. Es ist davon auszugehen, dass in den Kantonen zukünftig weniger Kleinlotterien durchgeführt werden, da das Bewilligungsverfahren aufwändiger und damit kostspieliger wird und das wirtschaftliche Risiko ohne die bisherigen Zusicherungen durch Swisslos für Veranstalter steigt. Entsprechend ist davon auszugehen, dass im Kanton Obwalden – wenn überhaupt – nur ausnahmsweise Gesuche um Kleinlotterien gestellt werden. Ähnlich ist die Situation im Bereich der lokalen Sportwetten. Beim hierfür zuständigen Finanzdepartement wurde mindestens im letzten Jahrzehnt nie ein Gesuch um Durchführung lokaler Sportwetten gestellt. Auch diesbezüglich ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zukunft keine entsprechenden Gesuche eingehen werden. Im Vergleich dazu wurde das Interesse an der Durchführung von kleinen Pokerturnieren schon mehrfach bekundet.

Eine spezielle Unterkategorie der Kleinspiele stellen Spiele dar, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist. Bisher wurde zwischen Lottos oder Tombolas unterschieden. Neu werden auch andere Spielarten bei Unterhaltungsanlässen erfasst. Der Bundesrat hat die Summe der Einsätze auf maximal Fr. 50 000.– festgesetzt. Weitergehende Regelungen überlässt der Bund den Kantonen.

Das mit Kleinspielen verbundene Gefahrenpotenzial wird als gering eingeschätzt. Neu sind kleine Pokerturniere zulässig. Von diesen Pokerturnieren geht aufgrund der strengen Auflagen des Geldspielgesetzes ebenfalls nur eine geringe Gefahr aus. Die bisherige Regelung ist an das Bundesrecht anzupassen, kann aber im Wesentlichen unverändert übernommen werden. Bei Kleinspielen an Unterhaltungsanlässen wird die Regelung des Kantons Nidwalden übernommen, wonach derartige Spiele mit einer Plansumme unter Fr. 10 000.– bewilligungsfrei sind.

## 8.5 Suchtprävention

Von den Geldspielen gehen verschiedene Gefahren aus. Im Vordergrund steht die Gefahr der Spielsucht. Mit Spielsucht gehen oft harte soziale und gesundheitliche Folgen und Begleiterscheinungen einher: Die finanziellen Probleme führen häufig zu Verschuldung, manchmal auch zu Eigentums- und Vermögensdelikten. Betroffene leiden nicht selten zugleich an anderen psychischen Krankheiten und Abhängigkeiten. Sie sind auch von erhöhter Suizidgefahr und Arbeitslosigkeit betroffen. Daneben beeinträchtigt die Spielsucht oft auch die innerfamiliären Beziehungen und die persönliche Entwicklung der einzelnen Familienmitglieder.

Das Geldspielgesetz verpflichtet Veranstalterinnen von Geldspielen, angemessene Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht und exzessivem Geldspiel zu treffen. Minderjährige sind nicht zu den Spielbankenspielen und zu den online durchgeführten Grossspielen zugelassen. Für die anderen Grossspiele entscheidet die interkantonale Behörde je nach Gefährdungspotenzial über das Alter, welches zur Teilnahme berechtigt. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Die Kantone sind verpflichtet, Massnahmen zur Prävention vor exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten.

Gemäss Art. 66 des Geldspielkonkordats werden 0,5 Prozent des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten Bruttospielertrags für Präventionsmassnahmen eingesetzt. Nach Art. 66 des Gesundheitsgesetzes (GG; GDB 810.1) stellt der Kanton selber oder durch Leistungsaufträge bedarfsgerechte Informations- und Beratungsangebote im Zusammenhang mit Suchtberatung (einschliesslich Verhaltenssucht) bereit. Kantonale Beratungsstelle ist die Fachstelle für Gesellschaftsfragen. Hilfe bieten auch das Kantonsspital (Psychiatrie) und die Caritas Luzern (Schuldenberatung).

## 9. Übernahme bzw. Änderungen des bisherigen Rechts

### 9.1 Markt- und Reisengewerbebesetz und die dazugehörige Verordnung und Ausführungsbestimmungen

Die Bestimmungen über Geldspiele im Markt- und Reisengewerbebesetz (GDB 975.1) werden punktuell (Spielbankenabgabe und Abgabe für Geschicklichkeitsspielautomaten) ins neue Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz übernommen. Mehrheitlich können die entsprechenden Bestimmungen aber aufgehoben werden, da insbesondere Geschicklichkeitsspielautomaten neu im Bundesrecht geregelt werden. Die Bestimmungen über Spiellokale werden nicht übernommen, da das Geldspielgesetz ausreichende, zum Teil weitergehende Bestimmungen über den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten enthält.

Die Verordnung zum Markt- und Reisengewerbebesetz (GDB 975.11) enthält Zuständigkeitsregeln (Art. 1 bis 3) und Regelungen über Spiellokale (Art. 4 bis 15). Die Regelungen über Spiellokale können integral aufgehoben werden. Die Regelungen über die Zuständigkeiten werden, soweit es sich um die Zuständigkeitsregeln im Bereich des Markt- und Reisengewerbes handelt, ins Markt- und Reisengewerbebesetz übernommen. Die dadurch inhaltsleer werdende Verordnung zum Markt- und Reisengewerbebesetz kann aufgehoben werden.

Auch die Bestimmungen über Spiellokale in den Ausführungsbestimmungen über die Gebühren von Geschicklichkeitsspielautomaten und von Spiellokalen (GDB 975.111) können integral aufgehoben werden. Die in den Ausführungsbestimmungen enthaltenen Regelungen über Geschicklichkeitsspielautomaten werden, soweit nötig, in die neuen Ausführungsbestimmungen zum Geldspielgesetz übernommen und an das neue Recht angepasst.

### 9.2 Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele (GDB 975.31)

Die Bestimmungen über Tombolas und Lottos sind an die neue Terminologie des Geldspielgesetzes (Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen) anzupassen. Zuständig für Bewilligungen von

Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen bleiben weiterhin die Einwohnergemeinden. Neu sind Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen bis zu einer Plansumme von Fr. 10 000.– bewilligungsfrei. Detailregelungen zu den Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen werden in den Ausführungsbestimmungen zum Geldspielgesetz aufgenommen.

Die Voraussetzungen für Kleinlotterien und gewerbsmässige Wetten sind bundesrechtlich festgelegt. Die entsprechenden kantonalen Bestimmungen können aufgehoben werden. Die Bestimmungen über das Verfahren und die Zuständigkeiten können integral im Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz oder in die Ausführungsbestimmungen zum Geldspielgesetz übernommen werden.

Aufgehoben werden kann schliesslich die Bestimmung über Prämienanleihen. Dabei handelt es sich um eine unter Marktpreisen verzinst Kapitalanleihe mit meist sehr langen Laufzeiten und niedrigem Nennwert. Die durch die niedrige Verzinsung eingesparten Beträge werden auf einzelne, durch Los bestimmte, zur Rückzahlung fällige Anleihen (Prämienlose) ausgeschüttet. Die ausgeschüttete Prämie beträgt dabei meist ein Vielfaches des Nennwerts der Anleihe. Die nicht gezogenen Prämienlose wurden am Ende der Laufzeit zum Nennwert zurückbezahlt. Die Bestimmungen über die Prämienanleihen im Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Art. 17 bis 32) wurden im Jahr 2008 aufgehoben (AS 2008 3437, Ziff. II 54), da dieses Finanzierungsinstrument seit Jahrzehnten in der Schweiz nicht mehr gebräuchlich war (Erläuternder Bericht zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Lotterien und Wetten des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 25. Oktober 2002, S. 6).

### 9.3 Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds

Die Bestimmungen werden integral ins neue Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz übernommen. Damit wird eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Beitragsgewährung geschaffen.

## 10. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Das neue Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz setzt sich aus vier Themenbereichen zusammen: Grossspiele (Art. 1), Verwendung des Reingewinns aus Grossspielen (Art. 2 bis 7), Kleinspiele (Art. 8 und 9) und Abgaben (Art. 10 und 11).

### 10.1 Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz

#### Art. 1

Wie bisher sind Grossspiele im Kanton zugelassen. Grossspiele unterstehen der Aufsicht der interkantonalen Behörde (Comlot). Die Bewilligungsvoraussetzungen sind im Bundesrecht geregelt. Neu unterstehen auch Geschicklichkeitsspielautomaten der Aufsicht durch die interkantonale Behörde. Das Bundesrecht hält fest, dass pro Spiellokal höchstens 20 Geschicklichkeitsspielautomaten zulässig sind. Die Kantone können einen tieferen Höchstwert festlegen.

Derzeit gibt es im Kanton kein Spiellokal und nur noch eine Handvoll bewilligter Geschicklichkeitsspielautomaten. Einschränkungen in Bezug auf die maximal zulässige Anzahl Spielautomaten in Spiellokalen bestanden nach der bisherigen kantonalen Regelung nicht und sind auch nicht angezeigt. Die Anzahl der zulässigen Geschicklichkeitsspielautomaten an anderen öffentlich zugänglichen Orten, an denen gegen Bezahlung ein Gastronomie- oder Unterhaltungsangebot zur Verfügung gestellt wird, ist bundesrechtlich auf zwei Stück beschränkt. Weiter verbietet der Bund Geschicklichkeitsspielautomaten in der Nähe von Schulen oder Jugendzentren.

#### Art. 2

Das Bundesrecht schreibt vor, dass die Reingewinne von Grosslotterien und grossen Sportwetten nicht in die Staatsrechnung einfließen dürfen und separat zu verwalten sind (Art. 126 Abs. 1 BGS).

Die Reingewinne aus grossen Lotteriespielen und Wetten werden nach dem im regionalen Konkordat (IKV 2020) vorgesehenen Verteilschlüssel (Art. 2 Abs. 3 IKV 2020) auf die beteiligten Kantone verteilt. Vorab wird ein von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) jährlich bestimmter Teil des Reingewinns in die Stiftung Sportförderung Schweiz zur Förderung des nationalen Sports eingelegt (Art. 2 Abs. 2 IKV 2020). Der dem Kanton zufallende Reingewinn fliesst in den Swisslos-Fonds.

Die Verwendung der Mittel erfolgt insbesondere für Projekte in den Bereichen Kultur und Denkmalpflege, Sport, Umwelt und Entwicklungshilfe, Bildung und Forschung, Soziales und Gesundheit. Die Aufzählung entspricht den von Swisslos festgelegten Kategorien. Die Anpassung der Terminologie führt nicht zu einer Änderung der bisherigen Praxis. So fällt beispielsweise der Bereich „Natur“ unter die Rubrik „Umwelt“ und die bisherige Kategorie „Katastrophenhilfe“ unter den Bereich „Entwicklungshilfe“. In der Staatsrechnung wird die Verteilung der Swisslos-Gelder entsprechend dieser Kategorien zentral und transparent dargestellt.

Die von Swisslos für Präventionsmassnahmen überwiesenen Beiträge von 0,5 Prozent des Bruttospielertrags sind zweckgebunden zu verwenden (Art. 66 GSK). Zur Deckung des Verwaltungsaufwands werden weiterhin zwei Prozent eingesetzt.

#### Art. 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht gemäss Art. 11 und 12 der Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds.

In Abs. 2 wird aufgeführt, in welchen Fällen keine Beiträge gewährt werden:

- Bst. a: Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ist nach Art. 125 Abs. 3 BGS verboten. So dürfen beispielsweise die Reingewinne nicht für den Bau von Schulen oder für wirtschaftliche Sozialhilfe verwendet werden. Nicht gemeint sind damit aber Bereiche, in welchem das Gemeinwesen von Gesetzes wegen die Wahl hat, ob und in welchem Umfang es tätig wird. Zu denken ist insbesondere an Zahlungen in den Bereichen der Sport- und Kulturförderung. In der Regel unterstützt der Kanton in diesen Bereichen die Tätigkeit Dritter. In solchen Fällen ist die Gewährung von Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds unproblematisch. Zulässig wäre auch die Finanzierung besonderer Ausrüstungen für eine Schule (Hightech-Schulzimmer).
- Bst. b: Werden Projekte bereits über das ordentliche Budget zu einem wesentlichen Teil vom Kanton finanziert, so ist eine weitergehende Finanzierung durch Beiträge aus dem Swisslos-Fonds ausgeschlossen.
- Bst. c-h: Nicht unterstützt werden Projekte mit politischen, konfessionellen oder ideologischen Inhalten. Beiträge dürfen auch nicht zur Äufnung von Reserven verwendet werden. Ausgeschlossen ist sodann die Unterstützung von nicht öffentlichen Anlässen von privaten oder kommunalen Institutionen, Seminaren, Kongressen, Veranstaltungen mit ausschliesslichem Festcharakter oder Benefiz- und Wettbewerbsveranstaltungen. Zudem dürfen Swisslos-Gelder nicht zur Nach- und Restfinanzierung, an Darlehen oder für die Übernahme von Defiziten verwendet werden.

Abs. 3: Wie bisher werden Beiträge in der Regel nur an konkrete und kontrollierbare Projekte ausgerichtet.

Abs. 4: Das Bundesrecht gewährt keinen Anspruch auf Beiträge (Art. 127 Abs. 4 BGS). Dieser Grundsatz gilt – wie bisher – auch im kantonalen Recht.

#### Art. 4

Beiträge werden in erster Linie an Vorhaben im Kanton Obwalden ausgerichtet oder Vorhaben, die einen engen Bezug zum Kanton Obwalden aufweisen. Beiträge können aber auch an Vorhaben bezahlt werden, die für den Kanton Obwalden, die Region Zentralschweiz oder für die Schweiz von erheblicher Bedeutung sind. Schliesslich können Beiträge an Personen ausbezahlt werden, die ihren Wohnsitz im Kanton Obwalden haben oder sinngemäss die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Wichtigster Grundsatz der Beitragsvergabe ist eine möglichst rechtsgleiche Behandlung der Gesuche (Art. 127 Abs. 3 BGS). Daneben sind Kriterien wie die Eigenleistung oder die Finanzierung durch Dritte, die nachhaltige Wirkung des Vorhabens und der gesellschaftliche und kulturelle Wert zu berücksichtigen. Es handelt sich nicht um einen abschliessenden Kriterienkatalog. Er stellt eine Richtschnur bei der Beurteilung von Gesuchen dar, um eine möglichst rechtsgleiche Beitragsgewährung sicherzustellen. Die einzelnen Kriterien können bei der Prüfung von Gesuchen gewichtet werden. Der Regierungsrat kann nähere Vorgaben festlegen. Schlussendlich liegt es aber bei den einzelnen Vergabestellen, ihre konkrete Praxis in Richtlinien festzuhalten, damit eine möglichst rechtsgleiche Beitragsgewährung sichergestellt wird. Hierfür bedarf es aber keiner ausdrücklichen gesetzlichen Erwähnung, da Vollzugsrichtlinien – wie der Name schon sagt – einzig dem (einheitlichen) Vollzug eines gesetzlichen Auftrags dienen.

#### Art. 5

Wie bisher legt der Regierungsrat fest, welche Förderungsbereiche welchen Anteil am Reingewinn erhalten sollen. Gleichzeitig legt er auch fest, welche Behörde oder Amtsstelle für die Beitragsvergabe zuständig ist. Wie bisher wird dabei nicht der gesamte Reingewinn an die einzelnen Behörden und Amtsstellen verteilt. Ein vom Regierungsrat festzulegender Anteil wird für unvorhergesehene oder langfristige Vergaben zurückbehalten. Selbstredend darf auch dieser Gewinnanteil nur für Projekte in den in Art. 2 Abs. 2 erwähnten Bereichen eingesetzt werden. Je nach Förderungsbereich oder Projekt erfolgt die Vergabe durch den Regierungsrat, die Departemente, Ämter oder Abteilungen. Im Bereich der Kulturförderung entscheidet die kantonale Kulturkommission über die Gewährung von Beiträgen (Art. 6 Abs. 3 Bst. b Kulturgesetz; GDB 451.1).

Die Verteilung wird im Budget ausgewiesen. Da der Regierungsrat für die Verteilung des Reingewinns zuständig ist, kann der Kantonsrat im Rahmen der Budgetberatung keine Änderungen am Verteilschlüssel vornehmen.

Das Volkswirtschaftsdepartement budgetiert zusammen mit den involvierten Departementen die Swisslogelder, koordiniert die Zuteilung der Gesuche und sorgt zusammen mit den involvierten Departementen für eine mittel- und langfristige Planung grösserer Beiträge. Im Rahmen der ihnen zugeteilten Fondsmittel entscheiden die jeweiligen Behörden und Amtsstellen über Beitragsgesuche. Das Antragsrecht der Sportkommission gemäss Art. 5 des Sportförderungsgesetzes wird dadurch nicht berührt. Soweit der Regierungsrat für die Beitragsgewährung zuständig ist, stellt das zuständige Fachdepartement Antrag. Wie schon im bisherigen Recht überprüfen die jeweils zuständigen Vergabestellen die korrekte Verwendung der vergebenen Beiträge. Bei Vergaben durch den Regierungsrat obliegt die Aufsicht dem jeweils zuständigen Fachdepartement. In der Aufsicht eingeschlossen sind auch diejenigen Aufgaben, welche dem Kanton nach dem Geldspielkonkordat übertragen werden. Die Finanzkontrolle prüft die Einhaltung der Vergabekriterien im Rahmen ihrer ordentlichen Finanzaufsicht.

Der Swisslos-Fonds wird separat verwaltet (Art. 126 BGS). Zuständig ist – wie bisher – das Finanzdepartement. Schon im bisherigen Recht wurde aufgeführt, welche konkreten Aufgaben mit der Verwaltung des Fonds einhergehen.

Art. 6

Beiträge werden nur auf begründetes Gesuch hin ausgerichtet. Die Gesuchsteller sind entsprechend zur Mitwirkung verpflichtet und haben die notwendigen Entscheidungsgrundlagen und allenfalls Belege beizubringen. Beiträge werden nur für ein konkretes Projekt oder eine konkrete Veranstaltung ausgerichtet. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen ist jeweils ein neues Gesuch einzureichen. Der Regierungsrat bestimmt die Einzelheiten zum Verfahren.

Wie in anderen Bereichen ist sicherzustellen, dass die für die Vergabe zuständigen Behörden und Stellen unvoreingenommen entscheiden. Wer selber ein Gesuch stellt oder bei der gesuchstellenden Person eine Funktion inne hat, wer sonst in irgendeiner Weise persönlich vom Beitrag profitieren würde oder sonst wie befangen erscheint, darf nicht über das Gesuch entscheiden. Die auch für die Verwaltung sinngemäss geltenden Ausstandsregeln von Art. 47 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) sind einzuhalten. Diese Ausstandsregel wird in allgemeiner Form an dieser Stelle wiederholt, um sicherzustellen, dass die Beitragsvergabe nach objektiven Kriterien erfolgt. In den Ausstand zu treten haben auch Personen, welche den Entscheid vorbereiten (Art. 62 Staatsverwaltungsgesetz; GDB 130.1). Die Mitgliedschaft in einem Verein stellt in der Regel keinen Ausstandsgrund dar. Ein Vereinsmitglied übt keine Funktion im Verein aus und profitiert auch nicht direkt von einem Beitrag an den Verein.

Zugesicherte Beiträge verfallen nach zwei Jahren, falls sie innert dieser Frist nicht eingefordert werden oder das Projekt innert dieser Frist nicht verwirklicht oder gestartet und planmässig fortgesetzt wird. Die Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen. Bei grösseren oder langdauernden Projekten führen Verzögerungen aufgrund „äusserer Faktoren“ (z.B. Baueinsparungen) nicht automatisch zu einem Verfall der Beiträge. Massgebend ist, dass das Projekt „planmässig fortgesetzt“ wird. Wird festgestellt, dass schriftlich verfügte Bedingungen und Zahlungen nicht eingehalten werden, so wird die Auszahlung eingestellt. Wird der Mangel nicht behoben, verfallen die Beiträge. Werden unterstützte Projekte zweckentfremdet oder zerstört, können Beitragsleistungen verweigert, gekürzt oder zurückverlangt werden. Wer Beiträge erhalten hat, ist gegenüber der Bewilligungsinstanz zur Rechenschaft verpflichtet.

Art. 7

Gemäss Art. 128 BGS haben die zuständigen Stellen in geeigneter Form offenzulegen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben. Die Rechnung ist jährlich zu veröffentlichen. Diese Regelung galt schon bisher aufgrund des gesamtschweizerischen Konkordats.

Art. 8

Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere) werden als Kleinspiele bezeichnet. Eine Unterkategorie der Kleinspiele stellen Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen (Tombolas, Lottos und vergleichbare Spielarten) dar (siehe Art. 9).

Das Bundesrecht regelt Kleinspiele detailliert (Art. 32 ff. BGS), lässt aber weitergehende Regelungen durch die Kantone offen. Wie bisher sind im Kanton Kleinspiele erlaubt, womit neu auch kleine Pokerturniere durchgeführt werden können. Derzeit sind keine kantonalen Einschränkungen in Bezug auf Kleinspiele vorgesehen. Um auf nicht absehbare, negative Entwicklungen korrigierend einwirken zu können, kann der Regierungsrat weitergehende Regelungen erlassen.

Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für Kleinlotterien (dazu gehören auch Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen, bei denen die Summe der Einsätze zwischen Fr. 50 000.– und Fr. 100 000.– beträgt) und kleinen Pokerturnieren ist das Volkswirtschaftsdepartement. Neu ist auch das Volkswirtschaftsdepartement zuständig für die Bewilligung und Aufsicht von lokalen Sportwetten.

Für die Bewilligung und die Aufsicht werden kostendeckende Gebühren erhoben.

#### Art. 9

Für Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen gelten die bundesrechtlichen Vorgaben zu Kleinspielen nur teilweise. So muss auch bei diesen Kleinspielen ein Gewinnplan vordefiniert werden und die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Wie bei allen Kleinspielen dürfen Veranstalter und Veranstalterinnen, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, die Reingewinne für ihre eigenen Zwecke verwenden. Der Bund überlässt die Regelung von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen den Kantonen.

Neu sind Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen mit einer geplanten Einsatzsumme von weniger als Fr 10 000.– bewilligungsfrei. Die gleiche Regelung kennt der Kanton Nidwalden. Dadurch werden die Veranstalter und die Bewilligungsbehörden von administrativen Arbeiten befreit, und der für gemeinnützige Zwecke zu verwendende Gewinn wird erhöht. Bewilligungsfreiheit bedeutet aber nicht, dass die Veranstalter keine Regeln zu beachten hätten. So legt der Regierungsrat auch für bewilligungsfreie Kleinlotterien die maximale Höhe der einzelnen Einsätze und die minimalen Gewinnchancen fest. Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen dürfen nur Vereine mit Sitz im Kanton Obwalden durchführen. Für Veranstalter von (bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien) Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für andere Kleinspiele. Sie haben für eine transparente und einwandfreie Durchführung zu sorgen. Werden die Organisation und die Durchführung an Dritte ausgelagert, so müssen auch diese ihrerseits gemeinnützige Zwecke verfolgen. Schliesslich darf ein Veranstalter im Jahr nur eine (bewilligungspflichtige oder bewilligungsfreie) Kleinlotterie durchführen. So ist einem Veranstalter im gleichen Kalenderjahr nicht die Durchführung einer Kleinlotterie und einer (bewilligungsfreien) Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass gestattet. Auch Veranstalter von bewilligungsfreien Kleinlotterien haben auf Verlangen den zuständigen Behörden die notwendigen Unterlagen (z.B. Gewinnplan, Abrechnung) vorzulegen. Verstösst ein Veranstalter gegen die Vorschriften, so kann eine Sperre bis zu fünf Jahren verfügt werden. Die Sperre gilt auch für bewilligungsfreie Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen.

Nach geltendem Recht dürfen auch „Gesellschaften“ Tombolas durchführen und Lottospiele können auch Vereinen bewilligt werden, welche wechselweise im Kanton Obwalden und Nidwalden ihren Sitz haben. Diese schwer fassbaren Regelungen werden nicht ins Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz übernommen. Ebenfalls verzichtet wird auf das bisher ausdrücklich erwähnte Verbot von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen am Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, dem Eidgenössischen Betttag sowie am Weihnachtstag. Die Zulässigkeit von Veranstaltungen an diesen hohen Feiertagen richtet sich nach den Bestimmungen des Ruhetagsgesetzes (GDB 975.2).

Zuständig für die Bewilligung von Tombolas und Lottospielen war nach bisherigem Recht der Einwohnergemeinderat. Der bisherigen Regelung entsprechend bleibt die Zuständigkeit bei den Einwohnergemeinden, jedoch wird nicht mehr ausdrücklich der Einwohnergemeinderat als zuständig erklärt. Die Einwohnergemeinden können in einem Reglement bestimmen, ob die Bewilligung durch die Verwaltung erteilt wird. Ohne entsprechende Regelung ist der Einwohnergemeinderat für die Bewilligungserteilung zuständig. Für das Bewilligungsverfahren und die Aufsicht können kostendeckende Gebühren bis maximal Fr. 500.– erhoben werden. Der Gebührenrahmen ist vergleichbar mit der heutigen Regelung: maximal Fr. 100.– für Tombolas, maximal 2 Prozent der Bruttoeinnahmen bei Lottos, was bei einem Bruttogewinn von Fr. 25 000.– einer Gebühr von Fr. 500.– entsprechen würde. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Kleinlotterien unter einer Plansumme von Fr. 10 000.– bewilligungs- und damit auch gebührenfrei sind.

Art. 10

Spielbanken werden im Geldspielgesetz abschliessend geregelt. Der Bund erhebt eine Spielbankenabgabe, welche für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt ist. Für Spielbanken mit B-Konzession wird die Spielbankenabgabe um maximal 40 Prozent reduziert, soweit der Standortkanton eine gleichartige Abgabe erhebt (Art. 122 BGS). Die Abgabemässigungen gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.

Die Abgabe von 40 Prozent entspricht der geltenden Regelung.

Art. 11

Reine Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (z.B. Videospiele oder Flipper-Kästen) werden vom Geldspielgesetz nicht mehr erfasst und sind somit auch nicht mehr abgabepflichtig. Die im geltenden Recht vorgenommene Unterscheidung von Abgaben für Geschicklichkeitsspielautomaten mit und ohne Geldgewinn kann dementsprechend nicht integral ins Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz überführt werden. Neu wird für Geschicklichkeitsspielautomaten mit einem Sachgewinn (z.B. ein Automat mit Greifarm, mit dem ein Plüschtier herausgegriffen werden kann) pro Jahr eine Abgabe zwischen Fr. 200.– und Fr. 1 000.– erhoben. Für Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn liegt die Gebühr zwischen Fr. 2 000.– und Fr. 5 000.–.

Der Regierungsrat setzte nach bisherigem Recht die Abgabe für Spielautomaten ohne Geldgewinn bei Fr. 600.– und für Spielautomaten mit Geldgewinn bei Fr. 2 000.– fest. Es ist geplant, dieselben Ansätze in dieser Grössenordnung zu übernehmen. Der mutmassliche Umsatz kann dabei von der Einsatzhöhe abhängig gemacht werden.

Wie bereits ausgeführt, sind reine Unterhaltungsautomaten ohne Gewinnmöglichkeit nicht mehr bewilligungs- und damit auch nicht mehr abgabepflichtig. Damit kann – soweit nötig – ein attraktives Spielangebot angeboten werden. Für Geschicklichkeitsspielautomaten mit Gewinnmöglichkeiten soll aber bewusst weiterhin eine prohibitiv wirkende Abgabe entrichtet werden.

Geschicklichkeitsspielautomaten werden von der interkantonalen Behörde bewilligt und sie unterstehen deren Aufsicht. Zur Erhebung der Abgabe hat die Betreiberin oder der Betreiber die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Spiellokale sind nicht mehr bewilligungspflichtig und werden daher auch nicht mehr besteuert.

## 10.2 Sportförderungsgesetz

Art. 21

Die Grundsätze der Zuständigkeiten, der Beitragsberechtigung sowie der Mittel werden neu nicht mehr ausschliesslich in Ausführungsbestimmungen, sondern im Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz geregelt. Entsprechend kann in allgemeiner Form darauf verwiesen werden, dass der Regierungsrat die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen regelt.

## 10.3 Gesetz über das Markt- und Reisengewerbe sowie die Geschicklichkeits- und Glücksspiele (Markt- und Reisengewerbegesetz)

Titel

Der Titel des Gesetzes kann auf den bisherigen Kurztitel beschränkt werden.

Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a, Überschrift nach Art. 9, Art. 10 bis 17, Überschrift nach Art. 17, Art. 18 sowie Art. 19 Abs. 2 Bst. f und g

Die geltenden Regelungen über Geldspiele werden aufgehoben und – soweit notwendig – im neuen Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz integriert (siehe die dazugehörigen Ausführungen).

**Art. 1a**

Die Zuständigkeitsregelungen der Verordnung zum Markt- und Reisendengewerbegesetz (Art. 1 Bst. a, Art. 2 und Art. 3) im Bereich des Markt- und Reisendengewerbes werden ohne inhaltliche Änderung als Art. 1a ins Markt- und Reisendengewerbegesetz überführt. Die damit inhaltselementleerte Verordnung zum Markt- und Reisendengewerbegesetz kann somit vollständig aufgehoben werden.

**11. Inkrafttreten / Koordination mit den Geldspielkonkordaten**

Das Geldspielgesetz sieht vor, dass die Kantone innert zwei Jahren seit dessen Inkrafttreten, also bis zum 1. Januar 2021, das kantonale Recht anzupassen haben. Es ist geplant, das Einführungsgesetz auf dieses Datum hin in Kraft zu setzen.

Das neue Einführungsgesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat und der IKV 2020 wird dem Kantonsrat mit einer separaten Vorlage unterbreitet. Eine Koordination zwischen dem Beitritt zu den beiden Konkordaten und dem Erlass des Einführungsgesetzes zum Geldspielgesetz ist nicht zwingend notwendig aber sinnvoll.

**12. Ausführungserlass des Regierungsrats**

Das neue Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz behält dem Regierungsrat folgende Regelungspunkte vor:

- Konkretisierung des Kriterienkatalogs für die Beitragsvergabe;
- Verfahren zur Beitragsvergabe;
- Einsätze und Gewinnchancen bei Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen;
- Verfahren zur Bewilligung von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen;
- Abgabehöhe für Geschicklichkeitsspielautomaten;
- Veranlagungs- und Bezugsverfahren für die Abgabe auf Geschicklichkeitsspielautomaten.

Die Ausführungsbestimmungen liegen noch nicht in einer ausgearbeiteten Form vor. Jedoch sieht das neue Einführungsgesetz einen relativ engen Regelungsspielraum vor. Innerhalb dieses Spielraums sollen die bereits heute bestehenden Regelungen weitgehend beibehalten werden.

Eine Konkretisierung des Kriterienkatalogs für die Beitragsvergabe ist derzeit nicht vorgesehen. Die einzelnen Amtsstellen und Behörden haben in der Vergangenheit eine Beitragspraxis erarbeitet.

In Bezug auf das Verfahren zur Beitragsvergabe kann die bestehende Regelung übernommen werden. Gesuche müssen schriftlich und begründet bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Das Gesuch muss Angaben zum Projekt (Inhalt, Ort, Zeit, Verantwortlichkeit, Organisation) und Aussagen über das Budget und den Finanzierungsplan enthalten.

Die bestehenden Bestimmungen über Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen sollen – soweit notwendig und sinnvoll – beibehalten werden. Die Höhe der Abgabe auf Geschicklichkeitsspielautomaten richtet sich nach den bisherigen Ansätzen. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Bewilligungsnehmer bzw. die Bewilligungsnehmerin. Bei Inbetriebnahme bzw. Ausserbetriebsetzung ist die Abgabe pro rata zu bezahlen.

**13. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die ausschliessliche Zuständigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht für die Bewilligung und Aufsicht von Grossspielen bewirkt eine geringfügige Entlastung für den Kanton. Im Bereich der

#### Botschaft zum Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz

kleinen Pokerturniere ist aber von einem nicht zu unterschätzenden Mehraufwand auszugehen. Sollten im Kanton Obwalden künftig Kleinlotterien durchgeführt werden, so wäre auch diesbezüglich mit einem Mehraufwand zu rechnen, da die Unterstützung der Swisslos bei der Durchführung von Kleinlotterien per 1. Januar 2021 entfallen wird. Ohnehin sind im Bereich der Kleinspiele noch diverse Fragen offen, welche zu einem unabsehbaren, zusätzlichen Aufwand führen können (z.B. Koordination zwischen den Kantonen, wenn Veranstalter Kleinspiele in verschiedenen Kantonen durchführen oder Aufsicht bei Übertragung von Kontingentsanteilen von Kleinlotterien an andere Kantone). Ob die bestehenden Ressourcen für die Bewältigung der neuen Aufgaben ausreichen, hängt aber schlussendlich auch von der Anzahl der entsprechenden Gesuche ab. Einnahmenseitig ist mit einem Rückgang der Gebühren im Zusammenhang mit Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen zu rechnen, da diese bis zum Einsatztotal von Fr. 10 000.– bewilligungsfrei sind. Diese Mindereinnahmen gehen einerseits zulasten der Einwohnergemeinden, wobei andererseits in gleichem Masse auch der damit verbundene Aufwand reduziert wird. Die Gebühreneinnahmen beim Kanton dürften sich dagegen leicht erhöhen, insbesondere im Hinblick auf die neu zugelassenen kleinen Pokerturniere.

Nicht hier zu behandeln sind die Mindereinnahmen durch die vom Bundesrecht vorgesehene Steuerfreiheit von Geldspielgewinnen bis Fr. 1 000 000.–. Die entsprechende Anpassung des Steuergesetzes wurde an der Volksabstimmung vom 22. September 2019 angenommen.

Beilage:

– Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz (Synopsis)

## Glossar / Abkürzungen

BGS	Bundesgesetz über Geldspiele
Comlot	Interkantonale Lotterie- und Wettkommission
FDKG	Fachdirektorenkonferenz Geldspiele, bisher Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz FDKL
Geldspiele	Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht.
Grossspiele	Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonale oder online durchgeführt werden.
GSK	Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat löst die > IVLW ab
IKV	Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien aus dem Jahr 1937 (IKV 1937) wird durch die Vereinbarung aus dem Jahr 2020 (IKV 2020) abgelöst; Grundlage für Swisslos
IVLW	Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten, wird durch das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat > GSK abgelöst
Kleinspiele	Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, welche je weder automatisiert noch interkantonale noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere).
Lotterien	Geldspiele, die einer unbegrenzten oder zumindest einer hohen Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird.
Lotto	Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass mit Naturalpreisen
Pokerturnier	Geldspiel, welches Spielbanken vorbehalten ist, wobei kleine Pokerturniere mit geringem Einsatz auch ausserhalb von Spielbanken durchgeführt werden können
Sportwetten	Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses.
Geschicklichkeitsspiele	Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt.

**Botschaft zum Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz**

Spielbankenspiele      Geldspiele, die einer eng begrenzten Anzahl Personen offenstehen; ausgenommen sind die Sportwetten, die Geschicklichkeitsspiele und die Kleinspiele.

Tombola                Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass mit Naturalpreisen